



# VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER CORONAVIRUS-TESTVERORDNUNG, DER DIVI INTENSIVREGISTER- VERORDNUNG UND DER CORONAVIRUS- SURVEILLANCEVERORDNUNG

STELLUNGNAHME DER KBV ZUM REFERENTENENTWURF DES  
BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT VOM 09.11.2021

10. NOVEMBER 2021

## Zur Kommentierung

Zu den einzelnen Regelungsinhalten wird im Folgenden kommentiert. So keine Anmerkungen getätigt werden, wird die Regelung durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) begrüßt oder sie sieht die Interessen der Vertragsärzte durch die Regelung nicht betroffen beziehungsweise steht dem Regelungsvorschlag neutral gegenüber.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde meist nur eine Form der Personenbezeichnung verwendet. Hiermit sind auch alle anderen Formen gemeint.

# KOMMENTIERUNG

## 1. BÜRGERTESTUNG GEM. § 4A

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung begrüßt vor dem Hintergrund steigender Infektionszahlen die Wiedereinführung der Bürgertestung.

## 2. BEAUFTRAGTE DRITTE GEM. § 6

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung unterstützt alle Maßnahmen, die dazu beitragen, die Zuverlässigkeit der beauftragten Dritten zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang ist es richtig, beauftragte Dritte, die nicht schon nach § 203 Abs. 1 StGB einem besonderen Geheimnisschutz unterliegen, zur Geheimhaltung der medizinischen Daten nach § 203 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 11 Nr. 4 StGB zu verpflichten.

Richtig ist nach Einschätzung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung ebenfalls, den Kreis der beauftragten Dritten zukünftig so einzuschränken, dass unzuverlässige Leistungserbringer möglichst ausgeschlossen werden. Unklar ist allerdings, wie weit der Bestandsschutz für bereits beauftragte Dritte reicht. Hier sollte klargestellt werden, ob ehemals beauftragte Dritte, die ihren Betrieb durch Meldung nach § 6 Abs. 2 Satz 5 TestV bereits eingestellt haben, auch weiterhin die Möglichkeit zur Wiederaufnahme ihres Betriebs erhalten sollen und inwiefern dies gegenüber dem ÖGD anzuzeigen ist.

## 3. ABRECHNUNG VON ABSTRICHEN § 7

Das Bundesministerium für Gesundheit hatte die Kassenärztliche Bundesvereinigung darauf hingewiesen, dass die speziellen Durchführungskosten nach § 12 Abs. 3 TestV nach dem Willen des Ordnungsgebers in allen dort genannten Einrichtungen (Einrichtungen der Eingliederungshilfe, Obdachlosenhilfe und Einrichtungen zur Unterbringung von Asylbewerbern usw.) weiterhin nach der TestV für diese Einrichtungen berechnungsfähig sei. Insoweit gelte der Abrechnungsausschluss in § 7 Abs. 3 Satz 2 TestV für die Leistungen nach § 12 Abs. 3 TestV (und somit auch § 12 Abs. 2 TestV) nicht und wie bislang sei eine Testung und Abrechnung für Tätige und Bewohner/Besucher für Einrichtungen der Eingliederungshilfe, Obdachlosenhilfe und Einrichtungen zur Unterbringung von Asylbewerbern usw. möglich. Eine Klarstellung in der nächsten Novelle der TestV wurde avisiert.

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung bittet vor diesem Hintergrund um eine entsprechende Klarstellung im Verordnungstext.

## 4. ABRECHNUNGSPRÜFUNGEN DER KASSENÄRZTLICHEN VEREINIGUNGEN § 7A

Die Kassenärztlichen Vereinigungen prüfen die Abrechnungen gemäß § 7a TestV i. V. m. den Prüfvorgaben der KBV. Insbesondere bei geringfügigen formalen Mängeln, z. B. bei der Dokumentation der Leistungen, stellt sich aktuell häufig die Frage, ob die Vergütungen vollständig zurückzufordern sind oder ob dies im Widerspruch zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit steht.

In der Gesetzesbegründung zu § 7a Abs. 3 TestV heißt es: „Maßnahmen für den Fall von Verstößen gegen Abrechnungsbestimmungen richten sich nach Absatz 5. Bei der Auswahl der zu ergreifenden Maßnahmen

ist stets das Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten.“ Ein Ermessenstatbestand im Normtext, in dessen Rahmen der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu berücksichtigen wäre, findet sich jedoch nicht.

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung bittet vor diesem Hintergrund, im Normtext klarzustellen, dass die Kassenärztlichen Vereinigungen bei der Festsetzung von Rückforderungsbescheiden den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten haben.

Formulierungsvorschlag für § 7a Abs. 5 Satz 5:

Die Kassenärztliche Vereinigung macht unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Rückzahlungsansprüche durch Bescheid geltend oder kann den sich ergebenden Rückerstattungsbetrag mit weiteren Forderungen der Leistungserbringer und der jeweiligen sonstigen abrechnenden Stelle nach §§ 7 und 13 verrechnen.

### **Ihre Ansprechpartner:**

Kassenärztliche Bundesvereinigung  
Stabsbereich Strategie, Politik und Kommunikation  
Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin  
Tel.: 030 4005-1060  
politik@kbv.de, www.kbv.de

---

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) vertritt die politischen Interessen der rund 181.000 an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und Psychotherapeuten auf Bundesebene. Sie ist der Dachverband der 17 Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen), die die ambulante medizinische Versorgung für 70 Millionen gesetzlich Versicherte in Deutschland sicherstellen. Die KBV schließt mit den gesetzlichen Krankenkassen und anderen Sozialversicherungsträgern Vereinbarungen, beispielsweise zur Honorierung der niedergelassenen Ärzte und Psychotherapeuten sowie zum Leistungsspektrum der gesetzlichen Krankenkassen. Die KVen und die KBV sind als Einrichtung der ärztlichen Selbstverwaltung Körperschaften des öffentlichen Rechts.